

**Satzung über die Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim vom 29.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249), des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 41) und des § 90 SGB VIII vom 26.06.1990 (BGBI. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBI. I S. 959) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

1. Diese Benutzungsgebühren-Satzung gilt für die Inanspruchnahme der in kommunaler Trägerschaft der Stadt Mannheim durch den Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder geführten Tageseinrichtungen für Kinder. Hierzu zählen Krippen, Kindergärten und Horte.
2. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung des Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden von der Stadt Mannheim Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr, sofern eine Anmeldung für diese Leistung vorgenommen wird.
 2. Benutzungsgebühren werden in elf Monatsraten erhoben.
 3. Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für vier Wochen – eine Woche um Ostern oder Pfingsten und drei Wochen in den Sommerschulferien. Während der Schließungszeiten bietet die Stadt Ferienbereitschaftsdienste an. Wird das Kind für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- oder Pfingstferien und/oder in den Sommerferien angemeldet, so wird für diesen Zeitraum zusätzlich eine Betreuungs- und ggfs. Verpflegungsgebühr anteilig nach Wochen (1/4 der monatlichen Betreuungsgebühr, 1/4 der monatlichen Verpflegungsgebühr jeweils je angefangene Woche) bzw. anteilig nach Tagen (1/12 der monatlichen Betreuungs- und ggfs. Verpflegungsgebühr bei Hort Teilzeit) erhoben. Die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Ferienbereitschaftsdienste erfolgt im August. Die Anmeldung für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- bzw. Pfingstferien ist vorzunehmen bis zum 28.02. des Jahres, für den Ferienbereitschaftsdienst in den Sommerferien bis zum 30.06. des Jahres.
- Die Anmeldung zu den Ferienbereitschaftsdiensten ist verbindlich. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Gebührentschuldner

1. Gebührentschuldner sind:
 - a. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm in einem Haushalt leben,
 - b. sonstige Personensorgeberechtigte
 - c. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühr

1. Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührentschuldners monatlich im Voraus erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich
 - am Alter des betreuten Kindes
 - der Art der Betreuungsleistung
 - und der Zahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt.
2. Für Kinder unter drei Jahren wird die Krippengebühr, für Kinder von drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter die Kindergartengebühr und für schulpflichtige Kinder die Hortgebühr erhoben.



3. Die Bemessung der Betreuungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für eine Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtungsart Krippe, Kindergarten und Hort gewählten Angebotsform, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Betreuung im gleichen Haushalt des Kindes leben, für das die Betreuungsgebühr erhoben wird und mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind.

4. Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.

5. Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.

6. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig den Einrichtungsleitungen oder der besuchten Einrichtung mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung änderten, neu bescheiden.

7. Monatliche Betreuungsgebühren:

Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2023 in €:				
	1-Kind-HH	2-Kinder-HH	3-Kinder-HH	4-Kinder-HH und mehr
Grundangebote				
Kindergarten RG	105	79	53	18
Kindergarten VÖ	143	108	72	24
Krippe VÖ	334	251	168	83
Ganztagesangebote				
Kindergarten GT	252	191	127	43
Krippe GT	399	299	199	100
Schulkindbetreuung				
Horte Kinderhaus 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	192	147	96	31
Horte KiHs Teilzeit (12 Tage im Monat)	153	118	77	24

RG – Regelkindergarten, VÖ – Verlängerte Öffnungszeit, GT – Ganztagesangebot, HH – Haushalt

§ 5 Verpflegungsgebühr

1. Die monatliche Verpflegungsgebühr wird erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde.

2. Für Gebührenpflichtige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKKG) und deren Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat, entfällt die Verpflegungsgebühr vollständig.

3. Für Gebührenpflichtige, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII erhalten, oder denen die Betreuungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 erlassen worden ist, die jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, gilt gem. § 5 Abs. 7 dieser



Satzung die ermäßigte Verpflegungsgebühr unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.

4. Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Verpflegung. Grundsätzlich werden die vollen Gebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

5. Die Verpflegungsgebühr wird in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ausnahmsweise wochenweise oder tageweise beim Hort Teilzeit (1/4 der monatlichen Verpflegungsgebühr je angefangenen Woche und 1/12 der monatlichen Verpflegungsgebühr beim Hort Teilzeit) jeweils gerundet auf volle Euro-Beträge erhoben, wenn

a. die Aufnahme in die Einrichtung für Kinder nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Monats erfolgt,

b. das Kind mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen abwesend ist und dies mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Tageseinrichtung mitgeteilt wird.

6. Nimmt das Kind im Rahmen der angebotenen Ferienbereitschaftsdienste an einer Verpflegung teil, wird die Verpflegungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erhoben.

7. Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr beträgt regulär 55 €; die ermäßigte Verpflegungsgebühr gemäß § 5 Abs. 3 beträgt 20 €. Für den Hort Teilzeit beträgt die Verpflegungsgebühr 33 € bzw. ermäßigt 12 €.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Betreuungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in eine Einrichtung bis zum 14. des Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.

2. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

§ 7 Gebührenerlass

1. Gebührenpflichtigen, denen die Betreuungsgebühr nicht zumutbar ist, wird nach § 90 SGB VIII die Betreuungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

2. Bei Vorliegen besonderer pädagogischer und soziale Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Gebührenschuld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr in eine Schulkindbetreuung des Fachbereichs Bildung wechseln, wird bei Aufnahme bis zum 14. eines Monats die halbe Monatsgebühr, bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr des Fachbereichs Tageseinrichtungen für Kinder erhoben.

3. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim vom 23.07.2019 außer Kraft.